



Hinweise zum "Antrag auf Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis"

Vorbemerkung

In der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung (NAV) ist die Aufgabenteilung zwischen den Verteilungsnetzbetreibern (VNB) und den Elektroinstallateuren für die aus dem Niederspannungsnetz versorgten Kunden rechtlich festgeschrieben. Gegenstand und Zweck dieser Aufgabenteilung ist, die Sicherheit der Elektrizitätsanwendung im Bereich der Kundenanlagen zu gewährleisten und nachteilige Auswirkungen mangelhaft installierter Verbrauchsanlagen zu vermeiden. Aus der NAV erklärt sich, dass eine Kundenanlage, außer durch den VNB, nur durch einen in ein Elektro-Installateurverzeichnis eines VNB eingetragenen Elektroinstallateur errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden darf.

Mit der Novellierung der Handwerksordnung - HwO - zum 1. April 1998 wurden die Handwerke Elektroinstallateur, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker zum Handwerk Elektrotechniker zusammengefasst. Im nachfolgenden Text wird weiterhin die Bezeichnung Elektroinstallateur verwendet, soweit die Hinweise sich auf die NAV, die "Grundsätze für die Zusammenarbeit von VNB und Elektroinstallateuren ..." und die Richtlinie "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks" beziehen, in denen noch der alte Begriff Elektroinstallateur Anwendung findet. Die Aussagen zum Elektroinstallateur gelten ebenso für den Elektrotechniker (Meister der Elektrotechnik), sofern er praktische Fertigkeiten und fachtheoretische Kenntnisse auf der Grundlage der "Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Elektroinstallateur-Handwerk" (vom 15. April 1975) nachgewiesen hat. Gleiches gilt für die mit dem Handwerk des Elektrotechnikers verwandt erklärten Handwerke Informationstechniker und Elektromaschinenbauer.

Für eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis sind folgende Nachweise zu erbringen:

- siehe Laufliste der RheinEnergie AG ([Anhang B](#))

Allgemeines und Begriffe

Elektro-Installateurverzeichnis

Der VNB führt ein Verzeichnis, in dessen **Abteilung 1** die ohne Einschränkung in die Handwerksrolle eingetragenen Elektrotechniker und in dessen **Abteilung 2** die sonstigen in die Handwerksrolle eingetragenen Elektrotechniker eingetragen werden, sofern sie den Grundsätzen entsprechen und diese anerkennen ("Eingetragener Elektro-Installateur").

Eine Eintragung in das Installateurverzeichnis Elektrotechnik ist das Ergebnis eines erbrachten Nachweises, dass der einzutragende Elektro-Installateur die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung von Installationsarbeiten in der mit dem Verteilungsnetz des VNB verbundenen Kundenanlage erfüllt. Zuständig für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis ist der VNB, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des Betriebes des einzutragenden Elektro-Installateurs befindet.

Grundsätze für die Zusammenarbeit von VNB und Elektroinstallateuren bei der Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz des VNB

Gegenstand dieser Grundsätze ist die Regelung der Zusammenarbeit von VNB und in die Handwerksrolle eingetragenen Elektrotechniker bei der Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung) und der Unterhaltung elektrischer Anlagen, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossen sind. Die Grundsätze sollen die Sicherheit bei der Elektrizitätsanwendung gewährleisten; zu diesem Zweck bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit von VNB und in die Handwerksrolle eingetragenen Elektrotechniker.

Technische Anschlussbedingungen

Die NAV gestattet dem VNB, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen. Hiermit wird jedem VNB die Möglichkeit gegeben, eigene "Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" - TAB - herauszugeben. Bei einem Großteil der VNB ist der vom VDEW-Arbeitsausschuss "Technische Anschlussbedingungen" erarbeitete Musterwortlaut eingeführt, in einigen Fällen mit punktuellen Änderungen.

Richtlinie Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks

Die Anforderungen an die Werkstattausrüstung, die in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen hat, sind in der vom VDEW herausgegebenen Richtlinie "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks" aufgeführt.

Bezirks-Installateurausschuss (BIA)

Der Bezirks-Installateurausschuss dient der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen VNB und "Eingetragenen Elektro-Installateuren".

Er soll sich u. a. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen VNB und "Eingetragenen Elektro-Installateuren" über die Anwendung und Auslegung der "Grundsätze" und bei Angelegenheiten über die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung von Installationsanlagen um die Herbeiführung eines gütlichen Einvernehmens bemühen. Darüber hinaus gibt es auf Landesebene noch den Landes-Installateurausschuss - LIA - und auf Bundesebene den Bundes-Installateurausschuss.

DIN-Normen

Unter Federführung des Deutschen Instituts für Normung - DIN - werden in über hundert Normenausschüssen für fast alle technischen und naturwissenschaftlichen Bereiche Normen erarbeitet, die als deutsche Normen herausgegeben werden.

DIN VDE- und VDE-Bestimmungen

Für die Erarbeitung von Normen und Sicherheitsbestimmungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik ist die Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE zuständig.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Unfallverhütungsvorschriften sind formell autonome Rechtsvorschriften. Sie werden von dem zuständigen Fachausschuss beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin) nach einem bestimmten Verfahren erarbeitet. Die Federführung liegt bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft - BG -. Nach grundsätzlicher Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung - BMAS - werden die Entwürfe der UVV allen gewerblichen BG zur Beschlussfassung durch die Selbstverwaltungsorgane vorgelegt.

UVV haben - inhaltlich - zum Ziel, Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten. Sie geben die in einem bestimmten Gewerbebereich gesammelten Erfahrungen wieder. UVV schreiben technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zwingend für Unternehmer und Versicherte vor. UVV stellen weitgehend grundlegende Forderungen auf. Sie geben Schutzziele vor. Nähere Einzelheiten sind in den Durchführungsanweisungen geregelt.

Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden

Um den Versicherungsschutz Dritten gegenüber zu gewährleisten, ist der Abschluss einer Betriebshaftpflicht-Versicherung in ausreichender Höhe vorzunehmen. (mindestens 1,5 Millionen € pauschal für Personen- und Sachschäden).

Verantwortliche Elektrofachkraft

Verantwortliche Elektrofachkraft ist gemäß DIN VDE 1000 Teil 10, wer als Elektrofachkraft die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.

Erläuterungen zu "Nähere Angaben" im Antragsformular

1. Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer

Voraussetzung für die Eintragung eines Elektroinstallateurs mit einem Hauptbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb in das Elektro-Installateurverzeichnis eines VNB ist, dass er für das Elektrotechniker-Handwerk (bis zum 31.03.1998 Elektroinstallateur-Handwerk) in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Mit der Novellierung der Handwerksordnung zum 1. April 1998 sind die Handwerke Elektroinstallateur, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker zum Handwerk Elektrotechniker zusammengefasst worden. Für die Ausführung von Installationsarbeiten hinter dem Hausanschluss eines VNB gelten unter den Gesichtspunkten der Gefahrenneigung und Sicherheit der Elektrizitätsanwendung besondere Anforderungen hinsichtlich dieser fachlichen Qualifikation. Daher kann nur in das Elektro-Installateurverzeichnis eingetragen werden, wer selber verantwortliche Elektrofachkraft ist oder eine solche beschäftigt. Die fachliche Qualifikation als Elektroinstallateur muss nachgewiesen werden.

2. Ausübung des Elektrotechniker-Handwerks (bis zum 31. 03. 1998 Elektroinstallateur-Handwerk)

Hauptbetrieb

Ein handwerklicher Hauptbetrieb im Elektrotechniker-Handwerk liegt vor, wenn dieses Handwerk von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft als stehendes Gewerbe selbstständig ausgeübt wird und der Inhaber bzw. der verantwortliche Leiter des Elektrotechniker-Handwerk-Betriebes in die entsprechende Handwerksrolle eingetragen ist.

Nebenbetrieb

Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt immer einen Hauptbetrieb voraus. Haupt- und Nebenbetrieb müssen wirtschaftlich miteinander verbunden sein, wobei der Nebenbetrieb im Rahmen des Gesamtunternehmens von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein muss. Im handwerklichen Nebenbetrieb müssen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, es sei denn, dass eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang ausgeübt wird oder dass es sich um einen Hilfsbetrieb handelt.

Hilfsbetrieb

Hilfsbetriebe sind unselbstständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienende Handwerksbetriebe. Hilfsbetriebe erhalten eine Bestätigung, dass sie Arbeiten im Rahmen eines Hilfsbetriebes ausführen dürfen.

3. Qualifikationsnachweis der verantwortlichen Elektrofachkraft

Die Ausübung des Elektrotechniker-Handwerks als gefahrgeneigtes Handwerk erfordert, dass der Betrieb oder der Betriebsteil von einer verantwortlichen Elektrofachkraft geleitet wird.

Wird das Elektrotechniker-Handwerk in der Betriebsform des handwerklichen Haupt- oder Nebenbetriebes ausgeübt, ist der Betriebsinhaber - als Nichtfachkraft - nach den Bestimmungen der HwO zur Einstellung eines verantwortlichen Leiters verpflichtet.

Dieser verantwortliche Leiter muss die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die fachliche Qualifikation als Elektroinstallateur besitzen.

Als verantwortliche Elektrofachkraft gilt auch, wer eine der Meisterprüfung im Elektroinstallateur-Handwerk gleichwertige Prüfung abgelegt hat und eine ausreichende praktische Tätigkeit im Elektroinstallateur-Handwerk nachweisen kann.

Beispiele:

- Diplomprüfungen und Abschlussprüfungen an Deutschen Hochschulen (Fachbereich Elektrotechnik)
- Ausnahmegewilligung durch den Regierungspräsidenten oder durch die Kreisverwaltung

4. Verantwortliche Elektrofachkraft steht im Angestelltenverhältnis

Sofern die verantwortliche Elektrofachkraft zusätzlich bei einem Dritten beschäftigt ist, wird die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der im Betrieb ausgeführten Installationsarbeiten durch sie nicht gewährleistet sein. Außer der fachtechnischen Befähigung der verantwortlichen Elektrofachkraft wird daher gefordert, dass sie rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, das Betriebsgeschehen während der üblichen Arbeitszeit zu lenken und jederzeit die Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen, insbesondere in Eil- und Notfällen.

Abweichungen von der oben genannten Verfahrensweise sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die verantwortliche Elektrofachkraft bei einem Dritten beschäftigt ist und dieser eine entsprechende Freistellungsbescheinigung ausstellt.

5. Gewerbeanzeige

Die nach § 14 Gewerbeordnung - GewO - erforderliche Anzeige (Gewerbeanmeldung) ist beim Ordnungsamt vorzunehmen.

6. Werkstatt

Für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis muss der Elektro-Installationsbetrieb über eine ausreichende Werkstattausrüstung verfügen, um die von einem Elektro-Installationsbetrieb zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und prüfen zu können. Die Werkstattausrüstung kann im Ausnahmefall in einem Werkstattwagen installiert sein.

Die Anforderungen an die Werkstattausrüstung sind im ([Anhang A](#)) aufgeführt. (siehe auch VDEW-Broschüre "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks").

Die Werkstattprüfung wird durch den im Anschreiben genannten Beauftragten des BIA geregelt.

Anforderungen bei Hilfsbetrieben: Es gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Werkstattausrüstung wie beim Haupt- und Nebenbetrieb.

7. Sonstige Angaben

Für zusätzliche Informationen an den VNB.

Erläuternde Ergänzungen

Dem VNB umgehend schriftlich mitzuteilen sind:

- Löschung in der Handwerksrolle
- Abmeldung oder Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Verlegung des Betriebes
- Firmenänderung *)
- Inhaberwechsel *)
- Wechsel der verantwortlichen Elektro-Fachkraft *)
- Weitere verantwortliche Elektro-Fachkraft *)
- Eröffnung einer selbständigen Zweigniederlassung im Versorgungsgebiet *)

*) Ein Antrag auf Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis ist erforderlich.

Wann ist eine Werkstattprüfung erforderlich?

Neueintragung	ja
Wiedereintragung	ja
Eröffnung einer selbstständigen Zweigniederlassung im Versorgungsgebiet	ja
Inhaberwechsel	Einzelfallentscheidung
Änderung der Rechtsform (z. B. Umwandlung in GmbH) wird von der Handwerkskammer betrachtet als eine Löschung und Neueintragung	Einzelfallentscheidung
Betriebsübergabe an Familienmitglied	Einzelfallentscheidung
Umzug mit Werkstatt innerhalb des Versorgungsgebietes	nein

Elektroinstallateure mit Eintragung bei einem anderen VNB

Mehrfacheintragungen und Gasteintragungen werden nicht vorgenommen.

Als Legitimation reicht eine Kopie des Installateurausweises des für den Betrieb zuständigen VNB aus.

Witwenjahr

Neben der Eintragung in die Handwerksrolle (Witwenprivileg ohne verantwortliche Elektrofachkraft) muss für den Fortbestand der Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis auch während des "Witwenjahres" eine verantwortliche Elektrofachkraft benannt werden (Hilfe durch Innung möglich).

Verantwortliche Elektrofachkraft für zwei Betriebe

Die Tätigkeit einer verantwortlichen Elektrofachkraft für zwei Betriebe ist nur in Ausnahmefällen möglich. Gemäß der Rechtsprechung ist die Anforderung an eine verantwortliche Elektrofachkraft für zwei Betriebe, dass diese rechtlich und tatsächlich in der Lage sein muss, das Betriebsgeschehen an den Werktagen während der üblichen Arbeitszeit in beiden Betrieben zu lenken und jederzeit die Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen, insbesondere in Eil- und Notfällen. Dieses ist z. B. ausgeschlossen, wenn die beiden Betriebe in einer größeren Entfernung zueinander liegen (Richtwerte: 40 km bzw. 1 h Fahrzeit).